

Der neue

Die Vermögensanmeldung.

(Die Merkblätter.)

Die vor längerer Zeit angekündigten Merkblätter zur dritten Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen betreffend die Vermögensanmeldung sind nunmehr erschienen. Angesichts der zahlreichen Unklarheiten, die bei den bisherigen Bestimmungen über die Erfassung der mobilen Vermögensschaften zu Tage getreten sind, hat sich die Notwendigkeit einer solchen Erläuterung ergeben. Die Undurchsichtigkeit, welche die dritte Vollzugsanweisung vielfach aufweist, war freilich dadurch bedingt, daß mit ihr gleichzeitig drei Zwecke verschiedenster Art erreicht werden sollten: Zunächst die Vereinfachung des Materials für die Vermögensveranlagung nach der Richtung, daß gewisse Vermögensobjekte nicht nur auf Grund von Angaben der Patenten festgestellt, sondern gleichzeitig kontrolliert werden sollten. Gleichzeitig war aber auch eine Vorarbeit für die Kostifizierung der Kriegsanleihen zu treffen, wodurch zweifellos die ganze Aufgabe komplizierter wurde, und endlich wurden Vorbereitungen für einen Anbotszwang in Betracht gezogen. Die Kombination dieser drei Aufgaben erschwerte zweifellos die Abfassung der Vollzugsanweisung. Immerhin war für diese Zusammenfassung der verschiedenen Materien in einer Vollzugsanweisung der Wunsch maßgebend, der ohnehin mit Anmeldungen reichlich genug bedachten Bevölkerung diese Pflicht durch eine Zusammenfassung in einer Verordnung zu erleichtern. Und wenn schließlich berechtigter Weise über Unklarheiten der Vollzugsanweisung Klage geführt wird, so ist doch auch zu bedenken, daß sie in großer Hast hergestellt werden mußte, um endlich die notwendigen Voraussetzungen für die Vermögensabgabe zu schaffen. Mit allem Nachdruck muß aber betont werden, daß es sich bei den bisherigen Vollzugsanweisungen, den neu erschienenen Durchführungserlassen usw., nur um Registrierungsmaßnahmen handelt, also lediglich um eine Skriptur der Vermögensschaften, daß aber diese objektiven und subjektiven Feststellungen nach gar keiner Richtung für die künftige Vermögensabgabe als präjudizierend zu betrachten sind, daß hinsichtlich der Konstruktion der Abgabepflicht selbst mit diesen Bestimmungen also nicht vorgegriffen wird.

Was die Merkblätter — es sind drei Merkblätter, A, B und C — anbelangt, so sind sie nach formellen Gesichtspunkten verfaßt.

Das Merkblatt A) betrifft die Anmeldung der in bankmäßiger Verwahrung befindlichen Vermögensschaften.

Das Merkblatt B) erläutert die Anmeldung von nicht in inländischer bankmäßiger Verwahrung befindlichen Vermögensschaften.

Das Merkblatt C) erklärt die Anmeldung von im Inlande befindlichen Guthaben aus Geldeinlagen.

Die bankmäßige Verwahrung ist hier als bankmäßige Verwaltung zu betrachten, wobei als Kriterium der „inländischen bankmäßigen Verwahrung“ die Verwahrung „im offenen Depot“ anzusehen ist, da naturgemäß die Verwaltung der Banken sich nur auf „offene Depots“ und nicht auf „geschlossene“ (in Kisten, Koffern verwahrte Vermögensschaften zc.) beziehen kann. Hierbei ist zu bemerken, daß die Banken bei dieser bankmäßigen Verwahrung, die, wie schon betont, gleichzeitig auch bankmäßige Verwaltung ist, als staatliche Organe zu funktionieren haben, da sie staatliche Aufgaben unter staatlicher Kontrolle erfüllen, wobei die beteiligten Funktionäre gleich den staatlichen Funktionären beidigt werden können und jederzeit einer staatlichen Revision gewärtig sein müssen.

Eines besonderen Hinweises bedarf auch die Bestimmung hinsichtlich der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren, in der es heißt: „Nicht mit der Kontrollbezeichnung versehene, anmeldspflichtige Wertpapiere dürfen im allgemeinen vom 16. Mai 1919 an, im Inlande nicht wirklich übergeben, und auch nicht in Verwahrung übernommen werden. Auf solche im Inland befindliche Wertpapiere dürfen neue Couponbögen nicht ausgestellt, Treffer und Prämien nicht ausbezahlt, und ein Aktienbezugsrecht darf damit nicht ausgeübt werden. Weitergehende Beschränkungen bleiben vorbehalten.“ Schon in der Vollzugsanweisung wurde nämlich auf die Folgen der unterlassenen Anmeldung und der dadurch bedingten Eventualität hingewiesen, daß die Kontrollbezeichnung von Wertpapieren unterbleibt. Wenn nun weitergehende Beschränkungen angekündigt werden, so soll damit auf die Straffolgen, unter anderem auf die Verfallsmöglichkeit hingewiesen werden.

Im Merkblatt B ist namentlich hinsichtlich der Anmeldung des Zugubehitzes eine präzisere Fassung getroffen worden. Danach sind vom Zugubehitz unverarbeitete, beziehungsweise ungefaßte Edelsteine und Perlen, ohne Beschränkung auf eine Wertgrenze anzumelden, hingegen Gegenstände (Gebrauchs-, Schmuck- und Bierfächer) aus Gold, Platin, Silber, Edelsteinen und Perlen, ferner Kunstgegenstände und Antiquitäten nur dann, wenn sie mehr als 2000 Kronen wert sind, und zwar kommt hier der seinerzeitige Kaufpreis, beziehungsweise der Erwerbungspreis in Betracht. Auch hinsichtlich dieser Bestimmung ist zu bemerken, daß sie nicht irgendwie präjudizierend für die seinerzeitige Bewertung sein, sondern nur den Parteien einen Anhaltspunkt für die Anmeldung ihres Vermögens schaffen soll, sowie die Bestimmung, daß das Betriebskapital oder der Warenbesitz eines Geschäftsmannes nicht anzumelden ist, ebenfalls keineswegs präjudizierend ist. Hierbei gilt der 1. Jänner 1900 als letzter Termin, derart daß der Kaufpreis oder der Wert bei der unentgeltlichen Erwerbung maßgebend ist, wenn die Erwerbung nach dem 1. Jänner 1900 erfolgt ist, während im anderen Falle die zu diesem Zeitpunkte — also 1. Jänner 1900! — maßgebend gewesene Bewertung solcher Gegenstände maßgebend ist. Das bedeutet für den Patenten eine Erleichterung hinsichtlich seiner Vermögens einschätzung, ebenso aber auch für den Staat, insofern dieser dereinst die aus Edelmetallen hergestellten Erzeugnisse zc. in Beschlag nehmen und beim Besitzer entgeltlich enteignen sollte. Das Zurückgehen auf das Jahr 1900 könnte also eine Ersparnis für den Staat bringen, wenn dieser dann bei einer solchen Enteignung auch seinen älteren Bewertungsmaßstab anwenden sollte. Allerdings wird erklärt, daß die jetzige Bewertung kein Präjudiz bilden soll.

Eine sehr komplizierte Frage ist die der Kostifizierung der Kriegsanleihen. Für diese sollen mit den jetzigen Bestimmungen nur die Grundlagen geschaffen werden. Auf welche Weise die Kostifizierung durchgeführt werden wird, steht jetzt noch dahin. Als Vorbereitung ist der Verwahrungszwang für Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates anzuführen, ein Verwahrungszwang, der für jene abso-

lut, deren Besitz an Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates nicht bloß auf Deutschösterreich fundiert ist, und relativ für die ist, die nicht Ausländer sind. Während die übrigen Wertpapiere nach erfolgter Anmeldung und Kontrollbezeichnung frei gegeben werden, trifft das beim Wertpapierbesitz der sujets mixtes oder bei Ausländern nicht zu, sondern sie bleiben unter Sperre bis weitere Verfügungen darüber erlassen sind.

Als Termin für die bankmäßige Hinterlegung der Staatsschuldverschreibungen, auch der Kriegsanleihen, ist der 15. Mai d. J. festgesetzt.

8

135